

# NIEDERSCHRIFT

## VERTEILER:

<b>Körperschaft</b>	: Stadt Norderstedt	
<b>Gremium</b>	: Umweltausschuss, UA/028/ X	
<b>Sitzung am</b>	: 21.12.2011	
<b>Sitzungsort</b>	: Sitzungsraum 1 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
<b>Sitzungsbeginn</b>	: 18:30	<b>Sitzungsende</b> : 20:00

### Öffentliche Sitzung

**Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Bodo von Appen
Schriftführer/in	: gez.	Axel von Breymann

# TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 21.12.2011

## Sitzungsteilnehmer

### Vorsitz

**Herr Bodo von Appen**

### Teilnehmer

**Herr Wolfgang Ahlers-Hoops  
 Frau Annemarie Ebert  
 Herr Peter Goetzke  
 Frau Sybille Hahn  
 Herr Horst Heyde  
 Herr Anton Josov  
 Herr Dr. Norbert Pranzas  
 Herr Volker Schenppe  
 Herr Arne Schumacher  
 Herr Heinz-Werner Tyedmers  
 Frau Ursula Wedell  
 Herr Heinz Wiersbitzki**

**Für Herrn Lars Hartmann  
 Für Frau Ariane Last  
 Für Herrn Wolfgang Platten  
 Für Herrn Gerhard Nothhaft**

**ab 18.36 Uhr**

### Verwaltung

**Frau Anja Albrecht  
 Herr Herbert Brüning  
 Frau Birgit Farnsteiner  
 Herr Martin Sandhof  
 Herr Axel von Breymann  
 Herr Pedd**

**RPA  
 Fachbereich 602  
 Fachbereich 602  
 Amt 70  
 Amt 70 / Protokoll  
 Amt 70 / Azubi**

### sonstige

**Frau Angelika Kahlert  
 Frau Maren Plaschnick  
 Herr Bernhard**

**Seniorenbeirat  
 Stadtvertreterin  
 Geschäftsführer Stilbruch**

## **Entschuldigt fehlten**

### Teilnehmer

**Herr Lars Hartmann  
 Frau Ariane Last  
 Herr Gerhard Nothhaft  
 Herr Wolfgang Platten**

3  
**VERZEICHNIS DER**  
**TAGESORDNUNGSPUNKTE**

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 21.12.2011

**Öffentliche Sitzung**

**TOP 1 :**

**Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :**

**Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung**

**TOP 3 :**

**Einwohnerfragestunde, Teil 1**

**TOP 4 :**

**Gebrauchtmöbelkaufhaus; Konzept zur Abfallvermeidung am Beispiel Hamburg;  
Gäste: Geschäftsführung Stilbruch Hamburg**

**TOP 5 : B 11/0560**

**Nullemissionskonzept für Norderstedt**

**TOP 6 :**

**Einwohnerfragestunde, Teil 2**

**TOP 7 :**

**Berichte und Anfragen - öffentlich**

**TOP 7.1 : M 11/0570**

**Neufestsetzung des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Hamburg  
hier: Schriftliche Anhörung**

**TOP 7.2 : M 11/0561**

**Beantwortung der Anfrage von Frau Niehusen zur biologischen Vielfalt (Ziffer 1) unter  
TOP 3 aus der Sitzung des UA/027/X am 16.11.2011**

**TOP 7.3 : M 11/0553**

**Anfrage von Frau Hahn aus der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2011  
TOP 10.9 Haushalt 2012/2013**

**TOP 7.4 : M 11/0568**

**Anfrage von Herrn Berbig zu den Straßenbauarbeiten am Radweg Ulzburger Straße in  
der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2011, Pkt. 10.11**

**TOP 7.5 : M 11/0577**

**Gutscheine für Strauchwerk  
hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Heyde aus der Sitzung des  
Umweltausschusses vom 16.11.2011 zu Pkt. 10.12**

**TOP 7.6 : M 11/0551**

**Einsatz von Laubbläsern**

**hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Goetzke (GALin Fraktion) aus der Sitzung des Umweltausschusses, UA/027/X, vom 16.11.2011 (TOP 10.10)**

**Herr Goetzke (GALin Fraktion) bittet um Beantwortung einer Bürgeranfrage vom 08.11.2011 zum Einsatz von Laubbläsern**

**Nichtöffentliche Sitzung**

**TOP 8 :**

**Berichte und Anfragen - nicht öffentlich**

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 21.12.2011

### Öffentliche Sitzung

#### **TOP 1:**

#### **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr von Appen begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfassungsfähigkeit mit 12 anwesenden Mitgliedern fest.

#### **TOP 2:**

#### **Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung**

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Der Vorsitzende lässt über die vorliegende Tagesordnung abstimmen.

#### **Abstimmung:**

Bei 12 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

#### **TOP 3:**

#### **Einwohnerfragestunde, Teil 1**

Es werden keine Fragen gestellt.

#### **TOP 4:**

#### **Gebrauchtmöbelkaufhaus; Konzept zur Abfallvermeidung am Beispiel Hamburg; Gäste: Geschäftsführung Stilbruch Hamburg**

Herr Sandhof stellt Herrn Bernhard, Geschäftsführer der Stilbruch Hamburg GmbH, vor.

Herr Dr. Pranzas erscheint zur Sitzung.

Herr Bernhard stellt die Entwicklung und das Konzept der Stilbruch Hamburg GmbH vor und beantwortet anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Sandhof informiert über die Möglichkeit einer Besichtigung der Stilbruch Hamburg GmbH.

Herr von Appen bedankt sich bei Herrn Bernhard und beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Sitzungsunterbrechung von **19.32 Uhr bis 19.41 Uhr**.

**TOP 5: B 11/0560**  
**Nullemissionskonzept für Norderstedt**

Herr Brüning erläutert die Beschlussvorlage und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Frau Plaschnik erscheint wieder zur Sitzung.

Frau Hahn weist darauf hin, dass der Beschluss der Stadtvertretung zum „Aktionsprogramm Klimaschutz“ nur durch einen Beschluss in der Stadtvertretung wieder aufgehoben werden kann.

Der Vorsitzende lässt über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

**Beschlussvorschlag**

Die Stadt Norderstedt wird ihrer Verantwortung im Klimaschutz weiterhin gerecht, indem sie die bisherigen Aktivitäten im Klimaschutz fortführt und ausbaut. Dazu soll die Verwaltung

1. einen Förderantrag entsprechend der Empfehlung im Sachverhalt stellen, um eine Potenzialanalyse zu einem Nullemissionskonzept für Norderstedt zur Vervollständigung der bisherigen Klimaschutzkonzepte erarbeiten zu lassen und
2. einen weiteren Förderantrag entsprechend der Empfehlung im Sachverhalt stellen, um die Umsetzung des „Klimaschutzorientierten Energiekonzeptes für den Gebäudesektor“ im Hinblick auf die vordringlich erforderliche Erhöhung der Sanierungsrate des Gebäudebestandes voranzubringen.

Der bestehende Beschluss zum „Aktionsprogramm Klimaschutz“ wird in diesem Zusammenhang aufgehoben; die im aktuellen Stellenplan dafür vorgesehene Stelle und die eingeworbenen Haushaltsmittel sind von der Verwaltung im Sinne der zuvor genannten Förderanträge umzuwidmen.

**Abstimmung:**

Bei 13 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 6:**  
**Einwohnerfragestunde, Teil 2**

Es werden keine Fragen gestellt.

**TOP 7:**  
**Berichte und Anfragen - öffentlich**

**TOP 7.1: M 11/0570**  
**Neufestsetzung des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Hamburg**  
**hier: Schriftliche Anhörung**

Anlass:

Mit dem Schreiben vom 14. November 2011 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S.-H. wurde die Stadt Norderstedt aufgefordert, bis zum 23.12.2011 eine Stellungnahme zur geplanten Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Hamburg (LFlugLSVO Hamburg) abzugeben. Die Verordnung soll zeitlich unbefristet sein. Nach §4 Abs. 6 FluglärmG ist sie jedoch spätestens nach Ablauf von 10 Jahren zu überprüfen.

Grundlagen:

2007 wurde das aus dem Jahr 1971 stammende Fluglärmschutzgesetz mit der Bekanntmachung vom 31.10.2007 novelliert. Ziel ist der verbesserte Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner von Flugplätzen. Durch bauliche Nutzungsbeschränkungen, erhöhte bauliche Schallschutzanforderungen und ggf. Ansprüche auf Entschädigung oder Aufwenderstattung sollen Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Fluglärm gemindert werden. Die Grenzwerte für den passiven Lärmschutz wurden erheblich reduziert. Für den Hamburger Flughafen sind die Auswirkungen wie folgt:

- Reduzierung um 10 dB(A) für die Tagschutzzone 1 von  $L_{Aeq4} = 75$  dB(A) auf  $L_{Aeq3} = 65$  dB(A),
- Reduzierung um 7 dB(A) für die Tagschutzzone 2 von  $L_{Aeq4} = 67$  dB(A) auf  $L_{Aeq3} = 60$  dB(A).
- Erstmals ist auch eine Nachtschutzzone mit einem  $L_{Aeq3} = 55$  dB(A) oder NAT ( $L_{PSchw}$ ) = 6 Fluglärmereignisse mit einem  $L_{Amax} > 57$  dB(A) innen eingeführt. Damit werden erstmals auch einzelne laute Fluglärmereignisse nachts berücksichtigt, die die medizinisch belegte Ursache für die Aufwachreaktionen der betroffenen Anlieger sind, allerdings auf einem hohen Niveau<sup>1</sup>.

In zwei Rechtsverordnungen werden die Vorschriften weiter konkretisiert. Die 1. Fluglärmschutzverordnung (1. FlugLSV) vom 8. September 2008 regelt die Einzelheiten der Datenerfassung über den Flugbetrieb und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung der Lärmschutzbereiche. Die 2. Fluglärmschutzverordnung (2. FlugLSV) vom 8. September 2009 legt Anforderungen an die Qualität des baulichen Schallschutzes von Wohnungen und schutzbedürftigen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Schulen und Kindergärten im Lärmschutzbereich fest.

Auf der Grundlage dieser beiden Vorschriften wurde nun eine Lärmausbreitungsberechnung durchgeführt. Die Berechnungen für den Flughafen Hamburg wurden maßgeblich von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg, erstellt und durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Flintbek, den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S.-H und die Fluglärmschutzkommission geprüft. Auf deren Grundlage sollen die neuen Lärmschutzbereiche festgesetzt werden. In dieser Berechnung sind alle in Hamburg aktuell genutzten Flugstrecken und Flugverfahren, Flugplatzdaten, Angaben zu den Bodenbewegungen und zu den genutzten Betriebseinrichtungen sowie eine Flugbetriebsprognose für das Jahr 2020 berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Verschiedene Studien, darunter auch Langzeitstudien, belegen, dass Fluglärm bereits ab einem  $L_{Aeq} > 50$  dB(A) krank macht, d.h. der Blutdruck steigt statistisch signifikant an (s. z.B. „The Hyena Study“ von Jarup,L.; Babisch, W. u.a. 2008). Die WHO-Richtlinien „Night Noise Guidelines for Europe“ aus 2009 haben alle wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Lärmwirkungsforschung zusammengefasst und Zielwerte für politische Entscheidungen auf EU-Ebene entwickelt. Danach sind 55 dB(A) nachts in einem ersten Schritt grundsätzlich einzuhalten. Erst unterhalb von 40 dB(A) nachts sind jedoch keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm zu erwarten.

Inhalte des Entwurfs der Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Hamburg (LFlugLSVO Hamburg) bezogen auf Norderstedt:

In der Anlage 1 sind die Verläufe der alten und geplanten neuen Lärmschutzzonen dargestellt. Trotz des erhöhten Grenzwertes verändern sich die Verläufe der zukünftige Tagschutzzonen 1 und 2 relativ gering. Die Tagschutzzone 1 bleibt in ihrer Breite fast auf dem alten Niveau, verlängert sich jedoch nach Norden bis an die Straße „Spann“ heran. Die Tagschutzzone 2 reduziert sich im Verhältnis zur alten Lage vom Bereich etwa „Schwarzer Weg“ bis an den „Friedrichsgaber Weg/ Niendorfer Straße“ heran. Grund ist zum einen der große Anteil an vergleichsweise leisen Flugzeugen gegenüber dem alten Stand von 1971, der zu einer Kompensation trotz der gesteigerten Flugbewegungen führt. Zum anderen werden die realen Abläufe durch das neue genauere Berechnungsverfahren feiner dargestellt. Die „Flanken“ der Lärmschutzzonen werden vor allem durch die startenden Flugzeuge, die „Spitzen“ durch die landenden Flugzeuge bestimmt. Es sind keine aktuellen Planungsvorhaben durch die Ausweisung der geplanten Schutzzonen betroffen.

Mit dem Inkrafttreten der Landesverordnung sind folgende Auswirkungen zu erwarten (s. Anlage 2):

Zur Tagschutzzone 1 und Nachtschutzzone:

- Hier soll ein Bauverbot für schutzbedürftige Einrichtungen und Wohnungen gelten. Ausnahmen sind genau festgelegt. Die ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen und Wohnungen müssen allerdings einen erhöhten baulichen Schallschutz erfüllen, deren Kosten der Eigentümer trägt.
- Für die bestehenden Wohnungen oder schutzbedürftigen Einrichtungen werden auf Antrag Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet. Wird durch Bauverbot eine bisher zulässige bauliche Nutzung aufgehoben, kann eine Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nur, wenn das Grundstück wesentlich im Wert gemindert oder Vorbereitungen zur baulichen Nutzung an Wert verlieren. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Flugplatzhalter.

Zur Tagschutzzone 2:

- Hier gelten nur Bauverbote für schutzbedürftige Einrichtungen. Auch in diesem Fall gibt es wieder Ausnahmen. Alle ausnahmsweise zulässigen schutzbedürftigen Einrichtungen und alle neuen Wohnungen müssen die Anforderungen eines erhöhten Schallschutzes erfüllen. Auch hier trägt die Kosten wieder der Eigentümer.
- Wird durch Bauverbot eine bisher zulässige bauliche Nutzung aufgehoben, kann eine Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nur, wenn das Grundstück wesentlich im Wert gemindert oder Vorbereitungen zur baulichen Nutzung an Wert verlieren. Die Kosten trägt der Flugplatzhalter.

Das in der 2. FlugLSV geregelte Schutzniveau für die Nachrüstung des Wohnungsbestandes entspricht den Regelungen, die z.B. beim Neubau von Straßen und Schienen angewendet werden. Die Freiwilligen Lärmschutzprogramme der Flughäfen werden anerkannt. Allerdings ist nun auch -neben dem Einbau von Schallschutzfenstern und Lüftern- eine Erstattung für die schalltechnische Verbesserung an Wänden, Türen, Rollladenkästen und Dächern von Aufenthaltsräumen geregelt. Für Bestandsflughäfen wie den Hamburger Flughafen wird ein Aufschlag von 3 dB(A) für bestehende Gebäude, bzw. von 8 dB(A) für Bauteile, die bereits gefördert wurden, angesetzt. Das bedeutet, Anlieger im Umfeld des Hamburger Flughafens erhalten weniger Förderung als Anlieger neu entstehender Flughäfen. Es ist geplant, dass die Anträge für die Förderung von Schallschutzmaßnahmen nach Inkrafttreten der Verordnung über die Bauaufsicht an den Flughafen Hamburg gestellt werden können (ein entsprechendes Verfahren ist in Vorbereitung).

Bewertung aus Sicht der Verwaltung und Stellungnahme der Stadt:

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Trotz des erhöhten Grenzwertes verändern sich die Verläufe der zukünftige Tagschutzzonen 1 und 2, die auch in den Flächennutzungsplan übernommen wurden, relativ gering. Die Tagschutzzone 1 bleibt in ihrer Breite fast auf dem alten Niveau, verlängert sich jedoch nach Norden bis an die Straße „Spann“ heran. Die Tagschutzzone 2 reduziert sich im Verhältnis zur alten Lage vom Bereich etwa „Schwarzer Weg“ bis an den „Friedrichsgaber Weg/ Niendorfer Straße“ heran.
- Durch die erstmalige Einführung einer Nachtschutzzone mit einem  $L_{Aeq3} = 55$  dB(A) oder NAT ( $L_{PSchw}$ ) = 6 Fluglärmereignisse mit einem  $L_{Amax} > 57$  dB(A) innen werden erstmals auch einzelne laute Fluglärmereignisse nachts berücksichtigt, die die medizinisch belegte Ursache für die Aufwachreaktionen der betroffenen Anlieger sind.
- Durch die Neufestsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Hamburg wird es zu einer Verbesserung des passiven Schallschutzes für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner kommen. Zusätzlich sind auch Baumaßnahmen an Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden förderfähig, die über den bisherigen Einbau von Schallschutzfenstern und -lüftern hinausgehen. Die geplante LFlugLSVO Hamburg hat keine Auswirkung auf den Betrieb des Flughafens. Ziel der Lärminderungsplanung gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie und BImSchG § 47a-f ist es dagegen, dass die Lärmbelastungen grundsätzlich geringer werden.
- Die Senkung der Grenzwerte gegenüber dem alten Fluglärmenschutzgesetz von 1971 liegt weiterhin auf einem relativ hohen Niveau, das nur zum Teil den Vorgaben aus der Lärmwirkungsforschung entspricht. Laut den WHO-Richtlinien „Night Noise Guidelines for Europe“ (hrsg. 2009) sind erst unterhalb von 40 dB(A) nachts keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm zu erwarten. Zusätzlich sind Wohnnutzungen im Garstedter Raum neben dem Fluglärm auch durch den Straßenverkehrslärm erheblich belastet.
- Bereits im Rahmen der Aufstellung des FNP 2020 wurde Rücksicht auf die bestehenden und geplanten Lärmschutzzonen genommen, so dass keine Planungsvorhaben betroffen sind.

Aus diesen Gründen nimmt die Stadt Norderstedt wie folgt Stellung:

- Die Neufestsetzung des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Hamburg gemäß dem Entwurf zur Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Hamburg (LFlugLSVO Hamburg) wird zur Kenntnis genommen.
- Es sind keine aktuellen Planungsvorhaben durch die Ausweisung der geplanten Schutzzonen betroffen.
- Eine Förderung des passiven Schallschutzes über das gesetzlich festgesetzte Niveau wäre wünschenswert, da der geplante Schutzanspruch nur zum Teil den Vorgaben aus der Lärmwirkungsforschung und dem daraus abgeleiteten Norderstedter Leitbild für die Lärminderungsplanung entspricht.

**TOP 7.2: M 11/0561**

**Beantwortung der Anfrage von Frau Niehusen zur biologischen Vielfalt (Ziffer 1) unter TOP 3 aus der Sitzung des UA/027/X am 16.11.2011**

## Anfrage von Frau Niehusen zur biologischen Vielfalt

Frau Niehusen, Falkenbergstraße 160, Norderstedt, Ortsnaturschutzbeauftragte, stellt folgende Anfragen:

1. „Meine Frage richte ich erneut, wie schon am 28.10.2009, an die Verwaltung, Fachbereich Umwelt und an die Fraktionen:  
2007 hat das Bundeskabinett die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (Biodiversität) beschlossen. Es formuliert auch diesbezüglich Ziele und Maßnahmen für Städte und Kommunen ([www.biologische-vielfalt.de](http://www.biologische-vielfalt.de)).

Welche Maßnahmen sind seitens der Stadt Norderstedt geplant, um die biologische Vielfalt zu erhalten und zu stärken?

Gibt es diesbezüglich Managementpläne?

Welches Amt ist dafür zuständig?“

### Zur Anfrage von Frau Niehusen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt aus dem Jahre 2007 spricht die gesamte Gesellschaft an. In Anlehnung an die Aktionsfelder der Nationalen Strategie werden vom Team Natur und Landschaft der Stadt Norderstedt u. a. folgende Beiträge zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Erreichung der Ziele dieser Strategie geleistet:

#### Aktionsfeld Biotopverbund und Schutzgebietsnetze:

- Mitarbeit an Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete Ohemoor und Wittmoor (Federführung Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume -LLUR)
- Betreuung der Naturdenkmale
- Planung und Konzentration von Kompensationsflächen innerhalb der landschaftsplanerischen Schwerpunktbereiche und zum Biotopverbund

#### Aktionsfeld Artenschutz und genetische Vielfalt:

- Durchführung einer biozöologisch orientierten Grundaufnahme unter Berücksichtigung früherer Erhebungen zu Flora und Fauna mit Konzentration auf die aussagefähigen planerisch bedeutsamen Arten und Artengruppen und die prioritären EU-Arten.
- Anschließende Folgeerhebungen auf ausgewählte Zeigerarten - als Monitoring zum Flächennutzungsplan 2020
- Umsetzung von Maßnahmen zum Artenschutz
- Jährliche Betreuung der Maßnahmen zum Amphibienschutz
- Beratung von Bürgern zum Artenschutz

#### Aktionsfeld Biologische Sicherheit und Vermeidung von Faunen- und Florenverfälschung:

- Bekämpfung invasiver Pflanzenarten wie z. B. Herkulesstaude, Japanischer Staudenknöterich, Spätblühende Trauben-Kirsche

#### Aktionsfeld Gewässerschutz und Hochwasservorsorge:

- Beratung bei der extensiven Gewässerunterhaltung
- Forderung nach ortsnaher Versickerung von Niederschlagswasser
- Umsetzung von Extensivierungsmaßnahmen in gewässernahen Bereichen
- Einrichtung von Gewässerrandstreifen durch Ankauf, Auszäunung, Extensivierung bzw. Sukzession
- Renaturierung und Entrohrung von Gewässerabschnitten

#### Aktionsfeld Land- und Forstwirtschaft:

- Verpachtung von städtischen Flächen unter Extensivierungsaufgaben
- Betreuung der extensiv genutzten Flächen und der Heideflächen

- Planung und Konzentration der Waldersatzflächen
- Meldung nutzungsfreier Wälder (bewaldete Moore)

#### Aktionsfeld Siedlung und Verkehr:

- Berücksichtigung von Biotopverbundachsen, Schutz von Vernetzungselementen (Knicks, Hecken etc.) und Saumstrukturen (Knickschutzstreifen etc.) bei Siedlungsentwicklungen, Verkehrswegeneubau und Baugenehmigungsverfahren
- Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die größeren Grünanlagen der Stadt
- Mitarbeit bei der Förderung des Radverkehrs und des ÖPNV
- Beratung von Bürgern hinsichtlich Baumerhaltung

#### Aktionsfeld Biodiversität und Klimawandel:

- Berücksichtigung der Erkenntnisse zum Klimawandel bei der Auswahl der Straßenbäume zur Erstbegrünung von Straßen
- Beratung von Bürgern zur Baumerhaltung und Baumanpflanzung angesichts des Klimawandels

#### Aktionsfeld Tourismus und naturnahe Erholung:

- Kontinuierliche Umsetzung des „Grünen Leitsystems“ zur Verknüpfung städtischer Freiflächen untereinander sowie der Verknüpfung von Stadt und Landschaft.
- Beteiligung an der Ausgestaltung und Umsetzung des Rundweges „Naturschutz im Alsterland“
- Planung und Umsetzung eines Schmetterlingsgartens

Weitere Aktionsfelder werden von anderen Stellen der Stadtverwaltung bedient, wie z. B. Energiesparaktionen an Schulen.

### **TOP 7.3: M 11/0553**

#### **Anfrage von Frau Hahn aus der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2011**

#### **TOP 10.9 Haushalt 2012/2013**

Frau Hahn beschreibt, dass im Haushaltsentwurf 2012/2013 unter der Übersicht Erträge und Aufwendungen der einzelnen Produkthaushalte im Haushaltsjahr 2011 bei der

KR Abfallwirtschaft ein Plus von 1.800.000 € und  
KR Abwasserbeseitigung ein Plus von 790.000 € erzielt wurde.

Frau Hahn stellt folgende Fragen:

1. Werden diese Überschüsse für das Budget zur Deckung des Defizits genutzt?
2. Wie stellt sich der aktuelle Finanzstatus der Bereiche Abfall und Abwasser dar?
3. Werden die Überschüsse in eine Rücklage überführt?
4. Ist bei den Überschüssen daran gedacht worden, die Gebühren zu senken?

Zu Frage 1:

Im Entwurf zum Haushalt 2012/2013 ist im Produkt Abfallwirtschaft (53700) für 2011 ein positiver Saldo von 1.832.100 € ausgewiesen; im Produkt Abwasserbeseitigung (53810) stehen dort 706.600 €. Diese Summen ergeben sich **rein rechnerisch** jeweils aus den **Ansätzen** der Erträge abzüglich der Aufwendungen.

In der Haushaltsplanung gemäß Gemeindehaushaltsverordnung Doppik sind abweichend von der kameralen Haushaltsplanung bilanzielle Abschreibungen und nicht mehr

kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsung zu berücksichtigen. Letztgenannte Positionen führen immer zu höheren Belastungen.

Für die Verrechnung der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen wurde in 2010 ein neues Umlageverfahren eingesetzt, das in einigen Produkten zu erheblichen Mehraufwendungen führte. Im Produkt Bauhof (57320) aber auch zu erheblichen Mehrerträgen, weil dort die Erstattungsbeträge gegengebucht werden.

Die Ansätze für die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen wurden weder für 2010 noch für 2011 überarbeitet, so dass es hier zu den genannten Abweichungen geführt hat, bzw. für 2011 führen wird. Zum Vergleich sind die tatsächlichen Buchungsbeträge 2010 beim jeweiligen Produkt unter der Konto Nr. 58110, bzw. 48110 ersichtlich.

Daneben sind die Ermittlungen der Ansätze für die Gebührenbedarfsberechnungen zu betrachten. Hier gilt weiter das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, nach dem weiterhin kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsungen zu berücksichtigen sind. Außerdem sind nicht nur die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, sondern auch Verwaltungskostenbeiträge anzusetzen. Diese erscheinen aber nicht mehr im doppelten Haushalt.

**Die Kalkulationen in den Bereichen Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sind weiterhin zu 100 % gebührendeckend kalkuliert.**

Zu Frage 2:

Der letzte Finanzstatus (Halbjahresbericht) des Produktes Abwasserbeseitigung wies einen positiven Saldo von 2.209.200 € aus; beim Produkt Abfallentsorgung ergab sich zu diesem Zeitpunkt ein negativer Saldo von 635.300 €. Der Forecast für das gesamte Jahr 2011 stellte sich wie folgt dar: Abwasserbeseitigung positiver Saldo von 1.045.400 €; Abfallentsorgung positiver Saldo von 2.174.400 €.

Sollten mit „Finanzstatus“ die Buchungen bei den Erträgen und Aufwendungen gemeint sein, würde sich dies wie folgt darstellen:

Produkt Abwasserbeseitigung 53810 (Stand: 30.11.2011)

Erträge: 7.057.505,21 €

Aufwendungen: 5.706.588,02 €

Saldo: 1.350.917,19 €

Produkt Abfallentsorgung 53700 (Stand: 30.11.2011)

Erträge: 6.112.749,77 €

Aufwendungen: 3.574.799,75 €

Saldo: 2.537.950,02 €

Bei dieser Darstellung sind folgende Positionen noch nicht berücksichtigt:  
Innere Verrechnungen Hilfsbetriebe, bilanzielle Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten für Beiträge, Auflösung der Buchungen aus den so genannten 0-Anordnungen. Diese Buchungen werden erst am Jahresende durchgeführt.

Sollte mit dem Begriff „Finanzstatus“ etwas anderes gemeint sein, bitten wir um entsprechende Erläuterung.

Zu Frage 3:

Ab 2010 werden keine Zuführungen oder Entnahmen in Sonderposten für Gebührenaussgleich (früher: Gebührenaussgleichs-Rücklage) mehr gebucht und ab 2012 hierfür auch keine Ansätze mehr ermittelt, weil durch die unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Ermittlung

der Bedarfe für den Haushalt, bzw. die Gebührenbedarfsberechnungen zukünftig nur noch Zuführungen entstehen würden. Dies würde zu einer „Aufblähung“ des Sonderpostens führen.

Hieraus ergibt sich, dass die rechnerischen Überschüsse aus den Salden dieser Produkte dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden. Da sich das Ergebnis des Jahres 2010 bereits deutlich anders dargestellt hat, als die Ansätze nach doppischer Planung ergaben, gehen wir davon aus, dass sich dies für das Ergebnis des Jahres 2011 ähnlich darstellt.

Zu Frage 4:

Selbstverständlich wird bei jeder Gebührenbedarfsberechnung genau betrachtet, welche Aufwendungen als Kosten und welche Erträge als Erlöse zu berücksichtigen sind. Dazu sind umfangreiche Erhebungen über voraussichtliche Mengen, zukünftige Preis-/Gebührenentwicklungen bei Dritten etc. anzustellen. Sollte sich aus diesen Ermittlungen ergeben, dass die Erlöse die Kosten übersteigen würden, ist die Folge eine Gebührenerkung auf eine 100 %-ige Deckung.

Aus den Ansätzen der Gebührenbedarfsberechnungen werden dann die Ansätze in den Produkten des Haushaltes berücksichtigt. Die bereits ausführlich genannten Punkte führen dazu, dass im doppischen Haushalt teilweise niedrigere Ansätze anzusetzen sind oder Positionen unberücksichtigt bleiben. **Die sich daraus in den Produkten ergebenden rechnerischen Überschüsse dürfen nicht als Grundlage für Gebührenerkungen verwendet werden sondern nur die Ergebnisse der jeweiligen Kalkulationen.**

Diese Erläuterungen wurden bereits in der Vorlage B 11/0343 für den Umweltausschuss am 21.09.2011 zu den Teilplänen des Betriebsamtes für den Haushalt 2012/2013 abgegeben.

#### **TOP 7.4: M 11/0568**

**Anfrage von Herrn Berbig zu den Straßenbauarbeiten am Radweg Ulzburger Straße in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2011, Pkt. 10.11**

Herr Berbig stellt folgende Anfrage:

„Im oberen Bereich der Ulzburger Straße wurden Arbeiten an Fuß- und Radwegen durchgeführt. Dabei wurden die Absenkungen zur Straße sehr stark gestaltet, so dass das Radfahren behindert wird.

Bitte prüfen!“

#### **Antwort der Verwaltung:**

Im Zuge der Baumaßnahme „Altenwohnanlage Steertpoggweg“ wurde der Geh- und Radweg vor dem Grundstück erneuert. Es wurde nur noch eine Überfahrt angelegt und die nicht mehr benötigten Überfahrten wurden zurückgebaut. Dadurch fällt an zwei Stellen das Gefälle zur Straße hin weg und das bedeutet eine Verbesserung des Fahrkomforts. In der Anfrage ist von Absenkungen die Rede. Dieses kann die Verwaltung nicht nachvollziehen, ggf. bitte noch eine detaillierte Ortsangabe nachreichen.

Zum Zweiten wurde bei der neuen Zufahrt lediglich das Material ausgetauscht, statt Asphalt wurde Betonpflaster verwendet. Das Gefälle kann in diesem Bereich nicht verändert werden, da die Höhen an der Grundstücksgrenze und an der Bordkante nicht verändert wurden.

**TOP 7.5: M 11/0577****Gutscheine für Strauchwerk**

**hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Heyde aus der Sitzung des  
Umweltausschusses vom 16.11.2011 zu Pkt. 10.12**

Herr Heyde stellte folgende Anfrage:

„Es gab eine Bürgeranfrage zu den Gutscheinen für Strauchwerk.

Worin liegt der Unterschied zwischen „sperriges Strauchwerke“ (wertgutscheinfähig) und „Heckenschnitt“ (kostenpflichtig)?

Und warum?“

Antwort des Betriebsamtes:

Die Stadt Norderstedt bietet seit dem 01.02.2006 neben der Abholung von Sperrmüll und sperrigem Strauchwerk bei den Kunden auch die kostenfreie Annahme von Sperrmüll und sperrigem Strauchwerk auf Gutscheine auf dem Recyclinghof an.

Hierzu wird auf den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 19.01.2006 (Vorlage B 05/0486) verwiesen.

Nach § 11 Abs. 12 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Norderstedt ist Strauchgut (sperrige Gartenabfälle), das sich nicht „mit möglichem und vertretbarem Aufwand für die Unterbringung in den von der Stadt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in Biowertstoffsäcken unterbringen lässt“, in für die städtischen Bediensteten „handhabbaren“ verschnürten Bündeln zur 2 x jährlich als Straßensammlung stattfindenden Abholung bereitzustellen oder kann auf dem mit dem WZV gemeinsam betriebenen Recyclinghof Norderstedt mit den Gutscheinen (max. 3 m<sup>3</sup>) der Stadt Norderstedt angeliefert werden. Abgeholt bzw. angenommen wird nur Strauchgut von mindestens 0,50 m und höchstens 1,50 m Länge und 1,00 m Breite.

Wertgutscheine für sperriges Strauchwerk sind nur gültig, wenn das Strauchwerk

- eine Mindestlänge von 50 cm hat,
- gebündelt werden kann,
- **nicht** zerkleinert ist

Nicht dazu gehören z. B.

- Heckenschnitt, Grasschnitt, Häckselgut, Laub usw.

Diese Gartenabfälle werden nicht „kostenfrei“ angenommen. Sie unterliegen im Bringsystem der Entgeltordnung des Recyclinghofs Oststraße 144 (Grünabfälle ohne Stubben bis 0,5 m<sup>3</sup> kosten je Sack z. Z. 1 €.) bzw. im Holsystem (z. B. bei BigBag-Lösung für Gartenabfälle) der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Norderstedt. Andere Lösungen, die auch hier eine Kostenfreiheit ermöglichen würden, führen zu in letzter Konsequenz einer „Verdrängung“ der Biotonne und damit möglicherweise auch zu nicht erwünschten Gebührenerhöhungen für diese kompostierbaren Abfälle.

Z. Z. sind z. B. rd. 14.500 Biotonnen bei der Stadt Norderstedt angemeldet, die Gebühr hierfür ist seit vielen Jahren auf niedrigem Niveau stabil.

Würde der Recyclinghof z. B. zerkleinertes Strauchwerk kostenlos annehmen, kämen berechnete Kundenforderungen auf, dies auch bei sonstigen Gartenabfällen wie z. B. Grasschnitt, Wild- und Unkräuter, sonstige Pflanzenreste usw. so zu handhaben, da letztendlich alle diese über die Biotonne entsorgbaren Grünabfälle kompostiert werden.

#### **TOP 7.6: M 11/0551**

##### **Einsatz von Laubbläsern**

**hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Goetzke (GALin Fraktion) aus der Sitzung des Umweltausschusses, UA/027/X, vom 16.11.2011 (TOP 10.10)**

**Herr Goetzke (GALin Fraktion) bittet um Beantwortung einer Bürgeranfrage vom 08.11.2011 zum Einsatz von Laubbläsern**

##### Antwort der Verwaltung:

Am 06.09.2002 ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV (BGBl I, S. 3478) in Kraft getreten. Die Regelungen der Verordnung gelten im Freien und in den dort bestimmten Gebieten: in reinen, in allgemeinen und besonderen Wohngebieten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kur- und Klinikgebieten, in Gebieten für die Fremdenbeherbergung und auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten. In Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten findet die Verordnung keine Anwendung. Das Gesetz über Sonn- und Feiertage sieht jedoch für alle aufgeführten Gebiete vor, dass zumindest an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten sind.

Die Regelungen der 32. BImSchV gelten für die gewerbliche Nutzung und für Geräte und Maschinen die im privaten Bereich verwendet werden.

Die jeweilige Gebietskategorie bestimmt sich nach den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Die Ordnungsbehörde empfiehlt Betreibern entsprechender Maschinen- und Geräte, sich vor der Nutzung zu erkundigen in welchem Gebiet der Einsatz erfolgt. Für das Stadtgebiet Norderstedt erteilt das Team Stadtplanung Auskünfte wie der einzelne Grundstücksbereich bzw. Straßenzug im Bebauungsplan ausgewiesen ist. Danach bestimmt sich dann die zulässige Nutzung der Geräte- und Maschinen, die in der 32. BImSchV aufgeführt sind. Eine Auflistung der betroffenen Geräte und Maschinen finden Sie im Anhang zur Verordnung. Die genauen Geräte-/ Maschinenbeschreibungen im Anhang zur EU-Richtlinie.

Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten nach der Verordnung an den Werktagen weitere zeitliche Einschränkungen. Sie dürfen in den bestimmten Gebieten an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr **nicht** betrieben werden.

Darüber hinaus ist der Betrieb von Geräten und Maschinen nach den Grundsätzen des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beurteilen. Geräte und Maschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Im Einzelfall kann die Betriebszeit der Geräte hiernach reduziert werden, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft durch den Betrieb der Geräte erheblichen Belästigungen ausgesetzt wird.

Zudem ist es nach § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes untersagt, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Dies gilt auch für den Einsatz von Geräten und Maschinen im Freien. Verstöße können durch die zuständigen Behörden mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Beim gewerblichen Einsatz von Maschinen und Geräten ist im Kreis Segeberg das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Lübeck zuständig. In allen anderen Fällen die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden.

Der Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben hat das Anliegen der Bürgerin geprüft und daraufhin folgende **Pressemitteilung** zur Veröffentlichung weitergeleitet:

### **Einsatz von Laubbläsern / Laubsammlern**

Alljährlich in der Zeit in der die Bäume ihr Laub verlieren, erreichen die Stadt Norderstedt die Beschwerden über Lärm durch den Betrieb von Laubbläsern und Laubsammlern, insbesondere beim Betrieb in den festgelegten Ruhezeiten. Der Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben möchte daher alle privaten Haushalte, die Hausverwaltungen und insbesondere auch die Garten- und Landschaftsbetriebe auf die gesetzlichen Vorschriften verweisen.

Die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gelten im Freien und in den dort bestimmten Gebieten, u.a. in allgemeinen Wohngebieten, nicht jedoch in Gewerbegebieten.

Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten nach der Verordnung an den Werktagen weitere zeitliche Einschränkungen. Sie dürfen in den bestimmten Gebieten an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr **nicht** betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen besteht ein ganztägiges Betriebsverbot.

Beim gewerblichen Einsatz von Geräten und Maschinen ist hier für die Überwachung das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Lübeck zuständig. In allen anderen Fällen die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden.

In vielen Fällen entstehen Lärmbelästigungen durch Unkenntnis und Unwissenheit des Störers. Ein Gespräch der Beteiligten und die Bereitschaft einvernehmliche Lösungen zu finden, kann meistens Abhilfe schaffen. Vielleicht kann ja doch der gute alte Laubrechen oder die Bügelsäge zum Einsatz kommen. Das Betriebsamt der Stadt Norderstedt testet zurzeit elektrobetriebene Laubbläser, Heckenscheren und Motorsägen im Akkubetrieb. Diese Geräte stoßen vor Ort keine Abgase aus, sind oft leichter als die mit Verbrennungsmotoren und schützen die Ohren von Anwohnern und Arbeitern.

Die Öffentlichkeit wird für den weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen.

### **Nichtöffentliche**

#### **SitzungTOP 8:**

#### **Berichte und Anfragen - nicht öffentlich**

Es werden keine nichtöffentlichen Berichte und Anfragen gestellt.

Herr von Appen bedankt sich bei den Anwesenden und schließt um 20.00 Uhr die Sitzung.

Er wünscht frohe Weihnachten und einen guten Start in das Jahr 2012.